

sendung nach der Beilage A. oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens des Aufgebers, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 der Beilage A. bestraft.

### Beilage C.

- 1) Sendungen von rohem Petroleum\*) müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendungen deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.
- 2) Auf die mit rohem Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigelegt werden.
- 3) Mit rohem Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Seuergefährlich“ deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum“ zu versehen.
- 4) Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf rohes Petroleum in mit Laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.
- 5) Rohes Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auf welche die Ortspolizeibehörden besonders zu wachen haben, wird mit Geldbuße von 5 bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

In Hinsicht des raffinirten — gereinigten — Petroleum sind nur dieselben Sicherheitsmaßregeln zu beachten, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

\*) Das rohe Petroleum ist — was seine Unterscheidungsmerkmale von dem raffinirten Petroleum betrifft — undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von leuchtenden bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist dagegen meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeugt als besonders charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalescenz (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.